

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Mering erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss (Finanzen, Personal, Soziales, Kultur, Sport), bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats,
 - d) den Vergabeausschuss Gewerbepark Mering West, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
 - e) den Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a-b sowie d-e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Zur Vorbereitung bzw. gegenseitigen Abstimmung wird eine Bürgermeister- und Fraktionssprecherrunde bestehend aus den 3 Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden gebildet.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und sei-

ner Ausschüsse. Außerdem können den einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die monatliche Entschädigungspauschale der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder beträgt 100 Euro, die der Fraktionsvorsitzenden zusätzlich 100 € pauschal zuzüglich 15 € je Fraktionsmitglied. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine monatliche Pauschale von 75 €.

Sitzungen und Besprechungen, zu denen der 1. Bürgermeister Marktgemeinderatsmitglieder lädt (Marktgemeinderatssitzungen, Ausschuss-Sitzungen, Sondersitzungen, "Jour fix"-Gespräche sowie Sitzungen der Bürgermeister- und Fraktionsprecherrunde und Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses etc.) werden darüber hinaus mit 20 Euro pro angefangene Stunde Sitzungszeit entschädigt. Fraktionssitzungen werden für Mitglieder der Fraktionen pauschal mit 35 € pro Sitzung entschädigt. Als Obergrenze der entschädigten Fraktionssitzungen pro Jahr gilt: Anzahl der Marktgemeinderatssitzungen zuzüglich 3 Sitzungen.

Sitzungen und Besprechungen, die nur die Bürgermeister und keine weiteren Ratsmitglieder betreffen, werden nicht gesondert entschädigt.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Marktgemeinderatsmitgliedern, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und gelten nicht für Sitzungen nach 18.00 Uhr.
- (4) Die jeweils zum 01.06. eines Kalenderjahres im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten einen jährlichen Fraktionsbeitrag in Höhe von 300 Euro als Pauschale zzgl. 20 Euro pro Fraktionsmitglied.
Fraktionen im vorstehenden Sinne sind solche Parteien und Wählergruppen, die mit mindestens 3 Mitgliedern im Marktgemeinderat vertreten sind.
- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für dienstlich veranlasste Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dies gilt nicht für Fahrten im Gemeindegebiet, die ohne tatsächliche Beauftragung durch den Ersten Bürgermeister erfolgen. Diese Fahrten sind mit der Pauschalentschädigung abgegolten.
- (6) Marktgemeinderatsmitglieder, die außerhalb von Sitzungen für den Markt in Anspruch genommen werden, erhalten eine Entschädigung von 20 Euro je angefangene Stunde des Dienstgeschäftes, soweit nicht Verdienstausfall nach Abs. 3 geltend gemacht wird.
- (7) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben ihrer Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglieder folgende Entschädigung:
- 2. Bürgermeister: 450 Euro mtl. pauschal zzgl. 160 Euro pro Tag der tatsächlichen Stellvertretung im Sinne der GO, sowie 80 Euro pro halben Tag der tatsächlichen Stellvertretung im Sinne der GO.

- 3. Bürgermeister: 300 Euro mtl. pauschal zzgl. 160 Euro pro Tag der tatsächlichen Stellvertretung im Sinne der GO, sowie 80 Euro pro halben Tag der tatsächlichen Stellvertretung im Sinne der GO.

Ab dem 29. Tag der ununterbrochenen Stellvertretungstätigkeit entscheidet der Marktgemeinderat über eine Satzungsänderung bezüglich § 3 Abs. 7.

- (8) Entschädigungen nach den Abs. 2 und 3 werden pro Kalendervierteljahr zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeweils für das abgelaufene Vierteljahr ausbezahlt. Soweit ein Mitglied ausscheidet, erfolgt eine Zwischenabrechnung zum Monatsende des Ausscheidens.

Sonstige Entschädigungen werden nach Anfall ausbezahlt.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten aus Anlass der Durchführung einer Wahl oder eines Volksentscheides/Bürgerentscheides eine pauschale Entschädigung von 75 Euro pro Tag.
- (2) Behinderten-, Senioren- und Jugendbeauftragte sowie Kultur- und Sportbeauftragte, die als solche vom Marktgemeinderat bestellt sind, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von je 50 Euro.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Ortssprecher

Der Gemeindeteil Baierberg wird vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen durch einen gewählten Ortssprecher vertreten. Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.

Für seine Tätigkeit erhält er eine Pauschalentschädigung von 50 Euro monatlich. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen richtet sich nach § 3 Absatz 2.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Mering, den 07. Mai 2020
MARKT MERING

Mayer
Erster Bürgermeister